

Allgemeine Verkauf- und Lieferbedingungen (02/24)

1. Allgemeines - Geltungsbereich - Schriftformerfordernis

- a) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich - auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen annehmen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zum Vertragsschluss führen und Vertragsinhalt sein sollen, bedürfen der Schriftform, einschließlich von Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird. Um etwaigen Fehllieferungen vorzubeugen, muss in Schriftform unbedingt das jeweilige Anwendungsgebiet festgehalten werden, insbesondere dann, wenn das Produkt im direkten Kontakt mit Lebensmitteln steht.
- c) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.
- d) Ergänzend gelten, insbesondere für Mengen-, Gewichts- und Maßabweichungen (Artikel 12 – 17), die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller der EU (CEPAC) in der jeweils gültigen Fassung. Die CEPAC-Bedingungen finden Sie unter www.ishpaper.com.

2. Angebot - Annahme

- a) Sofern von uns nicht anders angegeben, sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend.
- b) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder tatsächlich ausgeführt worden sind.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und Transport, die gesondert in Rechnung gestellt wird, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Jede Erhöhung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Versandart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Käufer zu tragen. Frachtersparnis bei Änderung des Bestimmungsortes oder andere auf die Frachtkosten einwirkende Umstände werden nicht vergütet.
- b) Offenkundige und jederzeit erkennbare Rechenfehler in der Addition der einzelnen Preise zu einer Rechnungsgesamtsumme berechtigen uns zum Rücktritt vom Verträge, es sei denn, der Käufer besteht auf die Durchführung des Vertrages zu dem rechnerisch richtigen Preis.
- c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt i) die Lieferung weiterer Waren und Waren aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Käufer bis zur Bezahlung der rückständigen Beträge zuzüglich Zinsen, Transport- und Lagerkosten zurückzuhalten; ii) noch nicht bezahlte Waren vom Käufer zurückzufordern; iii) Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu fordern; iv) sämtliche Inkassokosten einschließlich angemessener Anwaltshonorare, Auslagen und Prozesskosten zurückzuerstatten. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- d) Treten beim Käufer Zahlungsrückstände oder Zahlungsschwierigkeiten (Insolvenzverfahren, außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, Kreditsperrung, Scheck- und Wechselproteste usw.) auf, so werden sämtliche Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) sofort fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer uns unrichtige Angaben über sein Geschäft und insbesondere über seine Geschäftsbeziehungen zu seinen Kunden gemacht hat.
- e) Bei Zahlungsschwierigkeiten (vgl. Ziff. 3 d) behalten wir uns entweder den Rücktritt vom Vertrag oder Lieferung erst nach Stellung einer Sicherheit unserer Wahl vor. Entsprechendes gilt bei groben vertragswidrigem Verhalten unseres Käufers.
- f) Schecks oder die Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten werden nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung Statt angenommen. Wir sind zu einer Annahme nicht verpflichtet. Eine Annahme bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung. Bei Zahlung durch Überweisung oder Scheck gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs.
- g) Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass Schecks oder andere zahlungshalber gegebenen Papiere rechtzeitig vorgelegt werden; wir werden aber bei Behandlung solcher Papiere die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahren.
- h) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen ist der Käufer auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferzeit - Rechte bei Verzug

- a) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die schriftliche Auftragsbestätigung für unsere Lieferzeit maßgebend.
- b) Wir übernehmen keine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen, Teillieferungen sind zulässig. Wird von uns ein fester Liefertermin schriftlich bestätigt, so ist uns bei dessen Nichteinhaltung eine angemessene Nachfristsetzung, die mindestens 14 Tagen betragen muss, zu gewähren, nach deren fruchtlosem Ablauf der Käufer zurücktreten kann.
- c) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- d) Ist dem Käufer die Bestimmung, Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse bei der Lieferung vorbehalten, so muss er sein Recht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Anfertigung ausüben. Bei aufeinanderfolgenden Lieferungen gilt diese Bestimmung sinngemäß. Der Käufer ist verpflichtet, unaufgefordert seine erforderlichen Angaben zu machen; eine Aufforderung von uns hierzu bedarf es nicht. Gibt der Käufer eine geänderte Verwendung/Anforderung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in Auftrag, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichtes erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, trägt der Käufer alle zusätzlich nachweisbaren Aufwendungen. Für dadurch entstehende Lieferverzögerungen, die durch die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen entstehen, trifft uns keine Haftung. Sollte eine Durchführung dieser Verpflichtung aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht möglich sein, wird der Käufer von uns unverzüglich hierüber informiert. Sollte der Käufer gleichwohl beabsichtigen, unsere Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Irgendwelche Rechte gegen uns kann der Käufer hieraus nicht herleiten.
- e) Werden Waren von unserem Lager zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (sog. Abrufposten), so hat der Käufer die Waren spätestens innerhalb 6 Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen.
- f) Wenn nicht feste Liefertermine vereinbart sind, beginnt die Lieferzeit mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, sie endet mit dem Tage, an dem die Ware unsere Fabrik verlässt oder wegen Versendungsunmöglichkeit eingelagert wird. Verlangt der Käufer nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, die die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit schriftlicher Bestätigung der Änderung durch uns.
- g) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- h) Wenn der Käufer vom vorliegenden Vertrag zurücktritt oder seinen Vertragsverpflichtungen nicht entspricht, sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und zwar, ohne dass die Möglichkeit der Geltendmachung eines tatsächlichen Schadens durch uns oder der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Käufer ausgeschlossen ist, in Höhe von 25 % des Preises oder der vereinbarten Vergütung, ohne dass ein konkreter Nachweis des Schadens nötig ist.
- i) Treten beim Käufer Zahlungsrückstände oder Zahlungsschwierigkeiten (Insolvenzverfahren, außergerichtliche Vergleichsverhandlungen,

Kreditsperrungen, Scheck- und Wechselproteste usw.) auf, so sind wir berechtigt, nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Falle sind wir berechtigt Schadenersatz gem. Ziff. 4 h zu beanspruchen.

- j) Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Lieferverzögerungen bei unseren Lieferanten sowie Zahlungsrückstände des Käufers berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung bzw. Zahlungsrückstände zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder wirtschaftlich unmöglich machen, und zwar einerlei ob sie bei uns selbst oder unseren Zulieferanten liegen.
- k) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder wegen Nichterfüllung oder nach einem Rücktritt durch uns sind für den Käufer ausgeschlossen.

5. Verpackung

Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach unserem Ermessen. Auf Wunsch des Käufers können wir besondere Verpackungs-, Bearbeitungs-, Transport- oder Versicherungsbedingungen vereinbaren; in diesem Falle gehen die Kosten zu Lasten des Käufers und werden in Rechnung gestellt. Verpackungskosten für geringere Mengen als geschlossene Ladungen werden vom Käufer getragen.

Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

6. Versand und Gefahrenübergang

- a) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung, ab unserem Werk vereinbart. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem ihm von uns mitgeteilt wird, dass die Ware für ihn zur Abholung bereitgestellt ist bzw. dem Transporteur zum Versand übergeben wurde.
- b) Soweit wir auf Wunsch des Käufers für den Versand Sorge tragen, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns überlassen, sofern hierfür nicht ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
- c) Die Ware wird von uns nicht gegen Transportschäden versichert. Eine Transportversicherung geht, wenn sie gewünscht wird, zu Lasten des Käufers.
- d) Ist die Absendung der Ware in Folge außergewöhnlicher Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich, so kann die Ware für Rechnung des Käufers auf das Fabriklager genommen oder bei einem Spediteur eingelagert werden. Die Ware wird dann berechnet. Wir haben sie mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern und auf Kosten des Käufers zu versichern. Durch die Einlagerung wird unsere Lieferverpflichtung erfüllt.
- e) Wir sind berechtigt, die Lieferung von Waren einzustellen, deren Herstellung, Verkauf oder Verwendung nach unserer Auffassung eine Patentverletzung darstellen würde. Mit der Lieferung der Waren übernimmt der Käufer die volle Verantwortung und Haftung für die Einhaltung aller Gesetze, Regeln und behördlichen Vorschriften in Bezug auf die Ware, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Entladung, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung und/oder Entsorgung der Ware.

7. Eigentumsvorbehaltssicherung

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für unseren jeweiligen Forderungssaldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- b) Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck verwenden.
- c) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die von uns gelieferte Ware betroffen ist.
- d) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, auf welchen unser Eigentumsvorbehalt ruht, ist dem Käufer nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- e) Dem Käufer ist es gestattet, die Waren, auf welchen unser Eigentumsvorbehalt ruht, zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu vermischen und zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets in unserem Namen als Hersteller vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- f) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- g) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Gewährleistung, Mängel- und Schadenersatzansprüche

- a) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
- b) Die Ware ist vom Käufer unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen -soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung- und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt sind. Unterbleibt die Untersuchung, so haften wir nicht für erkennbare Mängel der Ware.
- c) Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine schriftliche Mängelrüge nicht binnen 8 Kalendertagen uns zugeht.
- d) Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die schriftliche Mängelanzeige binnen 1 Monat, bei Sondersorten und speziellen Anforderungen binnen 2 Monaten, nach dem die Ware vom Käufer abgenommen wurde, bei uns eingegangen ist. Der Mängelanzeige sind Belege beizufügen.
- e) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Entdeckung eines Fehlers, ist die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware sofort einzustellen.
- f) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, haben wir das Recht, zu wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware unter Rückgabe der gelieferten Ware leisten. Sind die Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Ware jedoch nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so haben wir das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.
- g) Das Recht des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- h) Für den Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Mangels gilt Ziff. 9.
- i) Mängelrügen oder Gewährleistungsansprüche berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

- j) Sofern durch den Käufer oder einen Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- k) Unsere Haftung auf Schadensersatz in allen Fällen außer denen nach Ziff. 4 (Verzug), gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen, richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- l) Soweit wir einen Mangel der Ware arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands übernommen haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.
- m) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- n) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten angelastet wird, ist unsere Schadensersatzpflicht in diesen Fällen jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Sofern wir leicht fahrlässig eine im Rahmen des Vertrages wesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschaden grundsätzlich auf die Deckungssumme unserer Betriebs-haftpflicht-/Produkthaftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Käufer auf Verlangen die Höhe unserer Versicherungsdeckung nachzuweisen.
- o) Des Weiteren haften wir nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vom 15. Dezember 1989.
- p) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich aus den obigen Absätzen b) bis e) nicht etwas anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Käufers), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben (wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung) und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gemäß § 823 BGB.

9. Verjährung

- a) Der Nacherfüllungsanspruch wegen Mängeln der Sache verjährt in 1 Jahr ab Gefahrübergang (Ziff. 6 a), es sei denn der Käufer macht Ansprüche auf Grund eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels oder auf Grund einer von uns für einen längeren Zeitraum übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache geltend.
- b) Rücktritt und Minderung wegen Mängeln der Sache sind nach § 218 BGB unwirksam, wenn der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und wir die Einrede der Verjährung erhoben haben.
- c) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt folgendes:
 - aa) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.
 - bb) Sie beginnt für Ansprüche wegen Mängeln der Sache mit Gefahrübergang (Ziff. 6 a).
 - cc) Für alle anderen Ansprüche beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Tatsache, dass wir Schuldner des Anspruches sind, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Sie endet spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 und 3 BGB.
 - dd) Jedoch gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für alle Ansprüche wegen groben Verschuldens, der Übernahme einer Garantie, der wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Härtefall

Erhöhen sich unsere Gesamtkosten für Herstellung, Verpackung und Transport des Produkts um mehr als fünf Prozent (5 %) gegenüber unseren Kosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen, um den ursprünglichen wirtschaftlichen Ertrag zu erhalten. Diese Änderungen gelten als angenommen, wenn der Käufer nicht innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung widerspricht. Innerhalb von fünf (5) Tagen nach einem etwaigen Widerspruch des Käufers werden wir dem Käufer mitteilen, ob wir (a) den Verkauf zu den bisherigen Bedingungen fortsetzen oder (b) mit dem Käufer über einen für beide Seiten akzeptablen Preis verhandeln wollen. Wir können den Vertrag hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Verhandlungen nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung abgeschlossen werden.

11. Internationale Handelskonformität

- a) Der Käufer ist nicht berechtigt, von uns hergestellte und/oder gelieferte Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren.
- b) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz a) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- c) Der Käufer muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz a) vereiteln würden.
- d) Jeder Verstoß gegen die Absätze a), b) oder c) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, und wir sind berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung des Vertrags; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % des Gesamtwerts des Vertrags oder des Gesamtpreises der ausgeführten Waren, wenn letzterer höher ist.
- e) Der Käufer hat uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze a), b) oder c) zu unterrichten, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz c) vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, uns innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz a), b) und c) zur Verfügung zu stellen.

12. Vertraulichkeit

Der Käufer erkennt an, dass er im Rahmen der Vertragserfüllung Zugang zu vertraulichen und geschützten Informationen über uns und unsere jeweiligen verbundenen Unternehmen erhalten kann. Der Käufer erkennt ferner an, dass die Vertragsbedingungen als vertrauliche Informationen gelten, die diesem Abschnitt unterliegen. Der Käufer verpflichtet sich, alle derartigen Informationen streng vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme von Mitarbeitern oder Beratern, die davon Kenntnis haben müssen und die nicht weniger strengen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, als sie hier festgelegt sind) und sie nicht für andere Zwecke als im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verwenden. Die vorstehenden Beschränkungen der Vertraulichkeit und Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, (a) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder (b) die nach der Offenlegung ohne Verschulden des Käufers öffentlich zugänglich werden oder (c) die dem Käufer ohne Beschränkung der Offenlegung von einem Dritten offengelegt werden, der gesetzlich zur Offenlegung solcher Informationen berechtigt ist. Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages.

13. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aus- und Durchführung des Auftrages ist unser Geschäftssitz, wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- b) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- c) Das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG).

14. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden bekannt gewordenen Daten nach Maßgabe des

Datenschutzgesetzes zu speichern und für uns und unsere verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu verarbeiten und zu verwerten.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen oder eine Abrede des einzelnen Vertrages unwirksam/undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

16. Verzichtserklärung

Wenn wir nicht auf die strikte Einhaltung einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bestehen, so gilt dies nicht als Verzicht und hindert uns nicht daran, auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu bestehen.

17. Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Rechte abzutreten und unsere Pflichten aus diesem Vertrag ohne eine solche Zustimmung an ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger im Rahmen einer Unternehmensrestrukturierung, einer Fusion, eines Erwerbs oder einer Veräußerung von Vermögenswerten zu übertragen.